

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Werner Raab CDU**

**und**

**Antwort**

**des Innenministeriums**

**Rechtsfragen bei Jugendschutzeinsätzen in den Kommunen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Von wem und inwiefern darf Alkohol bei Jugendschutzeinsätzen in den Kommunen konfisziert werden (aufgeschlüsselt jeweils nach bier-/weinhaltigen und branntweinhaltigen Getränken sowie den verschiedenen Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis 15 Jahren, 16 bis 17 Jahren und über 18 Jahren)?
2. Wie muss mit dem konfiszierten Alkohol umgegangen werden, darf er beispielsweise weggeschüttet werden?
3. Wann dürfen bei Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz die persönlichen Daten der „Täter“ aufgenommen werden (aufgeschlüsselt in die verschiedenen Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis 15 Jahren, 16 bis 17 Jahren und über 18 Jahren)?
4. An wen und wie weit dürfen diese Daten weitergegeben werden (aufgeschlüsselt in die verschiedenen Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis 15 Jahren, 16 bis 17 Jahren und über 18 Jahren)?
5. Wann dürfen die Erziehungsberechtigten und wann das Jugendamt benachrichtigt werden (aufgeschlüsselt in die verschiedenen Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis 15 Jahren, 16 bis 17 Jahren und über 18 Jahren)?
6. Darf ein nicht amtlich geeichter „Alkomat“ bei Jugendschutzkontrollen benutzt werden und inwieweit dürfen die Ergebnisse der Tests anschließend verwendet werden?

7. Welche Befugnisse haben in diesem Zusammenhang neben der Polizei der Gemeindevollzugsdienst und private Sicherheitsdienste?

14.05.2012

Raab CDU

#### Begründung

Der immer stärker werdende Alkoholkonsum von Jugendlichen stellt die Kommunen und die Jugendschutzbehörden in Baden-Württemberg vor immer neue Herausforderungen. Vor allem die rechtlichen Grundlagen bei Jugendschutzeinsätzen sind oftmals unklar. Da auch ehrenamtlich tätige Jugendschutzteams zum Einsatz kommen, besteht hinsichtlich der Rechtsklarheit und des Rechtsschutzes ein Interesse an der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 5. Juni 2012 Nr. 3-694/129/1 beantwortet das Innenministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

*1. Von wem und inwiefern darf Alkohol bei Jugendschutzeinsätzen in den Kommunen konfisziert werden (aufgeschlüsselt jeweils nach bier-/weinhaltigen und branntweinhaltigen Getränken sowie den verschiedenen Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis 15 Jahren, 16 bis 17 Jahren und über 18 Jahren)?*

Zu 1.:

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG an Kinder und Jugendliche kein Branntwein sowie branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben oder ihnen deren Verzehr gestattet werden. Adressat der Verbote ist aber nicht das alkoholische Getränke konsumierende Kind oder der Jugendliche, sondern die Person, die solche Getränke abgibt oder deren Verzehr gestattet.

Für Jugendschutzkontrollen als Maßnahmen der Abwehr einer konkreten Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind in Baden-Württemberg die Ortspolizeibehörden, die unteren Verwaltungsbehörden und in Eilfällen die Polizei zuständig.

Die Polizei misst dem Jugendschutz eine hohe Bedeutung bei. Das Innenministerium hat im Zuge der Fortschreibung der landesweiten Konzeption zur Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung brennpunktorientierte Jugendschutzstreifen eingerichtet. Diese werden teilweise gemeinsam mit Mitarbeitern des Ordnungsamts und Sozialarbeitern des Jugendamts durchgeführt. Insbesondere bei Großveranstaltungen oder zur Fastnachtszeit sind diese Streifen ein zentraler Baustein zur Durchsetzung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Polizeiliche Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen knüpfen notwendigerweise an die festen Altersstufen an, die das Jugendschutzgesetz vorgibt. Unabhängig davon spielt neben anderen Kriterien wie dem Verhalten Minderjähriger (Ausfallerscheinungen) insbesondere deren Alter eine Rolle bei der Entscheidung, ob und in welcher Weise ein Einschreiten beim Konsum alkoholischer Getränke durch Jugendliche in der Öffentlichkeit geboten ist.

Im Zuge von Jugendschutzkontrollen bei Minderjährigen festgestellte alkoholische Getränke können von der Polizei beschlagnahmt werden, soweit die nach dem Polizeigesetz (PolG) dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

*2. Wie muss mit dem konfiszierten Alkohol umgegangen werden, darf er beispielsweise weggeschüttet werden?*

Zu 2.:

Alkoholische Getränke im Besitz Minderjähriger können, wenn diese damit einverstanden sind, auf geeignete Weise vernichtet werden. Unabhängig von deren Zustimmung gilt dies auch für alkoholische Getränke in geöffneten – insbesondere nicht wieder verschließbaren – Behältnissen. Beschlagnahmte Behältnisse mit alkoholischen Getränken können binnen weniger Tage von einem Berechtigten abgeholt werden.

*3. Wann dürfen bei Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz die persönlichen Daten der „Täter“ aufgenommen werden (aufgeschlüsselt in die verschiedenen Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis 15 Jahren, 16 bis 17 Jahren und über 18 Jahren)?*

Zu 3.:

Im Rahmen einer Befragung ist jede Person verpflichtet, Name, Geburtsdaten und Wohnanschrift anzugeben (§ 20 Abs. 1 PolG). Die Erhebung der Personalien ist notwendig, um festzustellen, ob nach dem Jugendschutzgesetz überhaupt Alkohol an diese Person hätte abgegeben werden dürfen. Zudem ist das Alter des Minderjährigen ein wesentlicher Indikator bei der Einschätzung des Grades einer möglichen Gefährdung. Eine darüber hinausgehende Erhebung von Daten erfolgt in der Regel nicht bzw. nur, wenn von der Person weitere Störungen, wie beispielsweise Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unter Alkoholeinfluss ausgegangen sind.

*4. An wen und wie weit dürfen diese Daten weitergegeben werden (aufgeschlüsselt in die verschiedenen Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis 15 Jahren, 16 bis 17 Jahren und über 18 Jahren)?*

*5. Wann dürfen die Erziehungsberechtigten und wann das Jugendamt benachrichtigt werden (aufgeschlüsselt in die verschiedenen Altersgruppen unter 14 Jahren, 14 bis 15 Jahren, 16 bis 17 Jahren und über 18 Jahren)?*

Zu 4. und 5.:

Grundsätzlich sind gefährdete Minderjährige, die unter dem Einfluss von Betäubungs-, Rausch-, Arzneimitteln oder sonstigen Suchtstoffen stehen, zum Verlassen des jugendgefährdenden Ortes anzuhalten oder von Erziehungsberechtigten oder Beauftragten abzuholen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Minderjährigen den Erziehungsberechtigten oder Beauftragten zu überstellen oder in die Obhut des Jugendamts zu geben. Wenn eine Gefahr für Leib oder Leben infolge des Alkoholkonsums besteht wird unverzüglich der Rettungsdienst verständigt.

Der Polizeivollzugsdienst ist zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den für die Überwachung des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden (Polizei- und untere Verwaltungsbehörden) aufgerufen und übermittelt dabei, wenn erforderlich, Daten der Jugendlichen (§§ 26, 27 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg – LKJHG, § 42 f. PolG). Die

Datenweitergabe an andere unterstützende Stellen, z. B. die Suchtberatung oder Antiaggressionstrainer, setzt eine Einwilligungserklärung vor Weitergabe von personenbezogenen Daten voraus.

In Einzelfällen, beispielsweise wenn infolge des Verhaltens und der Alkoholbeeinflussung der Jugendlichen oder Heranwachsenden Zweifel an deren Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, wird von der Polizei eine entsprechende Meldung an die Fahrerlaubnisbehörde gefertigt, auch wenn diese noch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind. Besteht ein Schulbezug, beispielsweise wenn der Alkoholkonsum auf dem Schulgelände stattfindet, kann die Schulleitung über den Sachverhalt informiert werden.

Wirksamer Jugendschutz bedarf des Zusammenwirkens vieler Partner. Insbesondere Jugendämter, Polizei, Gemeinden, weitere Behörden oder Stellen, Schulen, Veranstalter und Gewerbetreibende arbeiten innerhalb der bestehenden Aufgabenzuweisungen eng zusammen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der die jeweiligen Behörden und Stellen bindenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

*6. Darf ein nicht amtlich geeichter „Alkomat“ bei Jugendschutzkontrollen benutzt werden und inwieweit dürfen die Ergebnisse der Tests anschließend verwendet werden?*

Zu 6.:

Der Polizeivollzugsdienst verfügt ausschließlich über geeichte Atemalkoholmessgeräte. Die Überprüfung der Atemalkoholkonzentration findet auf freiwilliger Basis statt.

*7. Welche Befugnisse haben in diesem Zusammenhang neben der Polizei der Gemeindevollzugsdienst und private Sicherheitsdienste?*

Zu 7.:

Das Aufgabenspektrum des gemeindlichen Vollzugsdienstes wird durch die DVO PolG gestaltet. Die Ortspolizeibehörde kann darüber hinaus weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen. Dies führt dazu, dass diese in der Praxis je nach Kommune unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Sie haben bei der Erledigung der ihnen übertragenen Dienstverrichtung die Stellung von Polizeibeamten und können im Rahmen ihres Aufgabenspektrums Einzelmaßnahmen nach dem Polizeigesetz, z. B. die Beschlagnahme von Gegenständen, durchführen.

Demgegenüber basiert die „private Gefahrenabwehr“ durch Sicherheitsdienste aufgrund des Gewaltmonopols des Staates lediglich auf den sogenannten „Not- und Jedermannsrechten“ des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Strafprozessrechts (vgl. §§ 227, 228, 229, 859, 904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. §§ 32, 34 des Strafgesetzbuchs und § 127 der Strafprozessordnung). Mitarbeiter der privaten Sicherheitsdienste werden nicht hoheitlich sondern ausschließlich privatrechtlich tätig.

In Vertretung

Dr. Zinell

Ministerialdirektor